

## **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe Karby, Rieseby, Sieseby und Waabs  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

### **Schwansen**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schwansen hat am 25.8.2021... aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 42 der Friedhofsatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwansen und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstanden Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5**

#### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Gebührentarif**

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

#### **Ruhefristen der Friedhöfe der Kirchengemeinde (KG) Schwansen:**

- Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (bis 1,20 m Sarglänge) auf allen Friedhöfen der KG Schwansen 20 Jahre
- Erdbestattungen über 1,20 m auf dem Friedhof Waabs 25 Jahre
- Erdbestattungen über 1,20 m auf den Friedhöfen Rieseby, Sieseby und Karby 30 Jahre
- Urnenbestattungen auf allen Friedhöfen der KG Schwansen 20 Jahre

1. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen)		
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	€	350,00
b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	€	1.350,00
c) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre	€	1.620,00
2. Reihengrabstätte (eigene Bepflanzung)		
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	€	350,00
b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	€	900,00
c) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre	€	1.080,00
3. Gemeinschaftsanlage in Sieseby in Rasen incl. Grabfeldunterhaltung für 1 Sarg für 30 Jahre zzgl. Namensplakette (in Fischform)	€	1.750,00 € 300,00
4. Urnenreihengrabstätte 1 Urne für 20 Jahre	€	900,00
5. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) je Grabbreite		
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	€	350,00
b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	€	1.050,00
c) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre	€	1.260,00
d) jährliche Verlängerung	€	42,00
Verlängerung nur für mind. 5 Jahre möglich		
6. Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen) je Grabbreite		
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	€	350,00
b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	€	2.050,00
c) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre	€	2.460,00
d) jährliche Verlängerung	€	82,00
Verlängerung nur für mind. 5 Jahre möglich		
e) Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr (Für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten)	€	40,00
7. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)		
a) für 2 Urnen für 20 Jahre	€	960,00
b) jährliche Verlängerung	€	48,00
Verlängerung nur für mind. 5 Jahre möglich		
8. Rasenurnenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen)		
a) für 2 Urnen für 20 Jahre	€	1.300,00
b) jährliche Verlängerung	€	65,00
Verlängerung nur für mind. 5 Jahre möglich		
9. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage (eigene Bepflanzung)		
a) für 2 Urnen für 20 Jahre	€	900,00
b) jährliche Verlängerung	€	45,00
Verlängerung nur für mind. 5 Jahre möglich		
c) Rasenurnenfeld in Sieseby (incl. Raenmähen) für 20 Jahre für 1 Urne	€	1.100,00
d) zzgl. Namensplakette in Fischform (Friedhof Sieseby)	€	300,00
e) jährliche Verlängerung	€	55,00
Verlängerung nur für mind. 5 Jahre möglich		

10. Urnengemeinschaftsanlage (Rasenuhrenfeld incl. Rasenmähen)		
a) für 20 Jahre für 1 Urne	€	1.100,00
b) Beisetzung 1 Urne im Auftrag der Ordnungsämter (20 Jahre)	€	300,00
c) anonyme Beisetzung einer Urne für 20 Jahre	€	900,00
11. Baumbestattungen (incl. Grabfeldunterhaltung)		
a) Gemeinschaftsbaum (1 Urne für 20 Jahre)	€	1.050,00
jährliche Verlängerung	€	52,50
b) für 2 Urnen für 20 Jahre	€	1.500,00
jährliche Verlängerung	€	75,00
c) Familienbaum (Einzelbaum) für 30 Jahre	€	2.500,00
für jede weitere Urne für 20 Jahre	€	1.000,00
12. Verlängerung von Nutzungsrechten		
Für jedes Jahr der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3 und Nr. 5 - 9 und Nr. 11 berechnet.		
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.		
13. Eingeschränktes Nutzungsrecht		
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird eine Gebühr von 50% aus § 6 Nr. 3 ,7, 9 und Nr. 11 pro Grabbreite und Jahr erhoben.		
<b>(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:</b>		
1. die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	€	30,00
2. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich der Prüfung der Standsicherheit		
a) eines liegenden Grabmals	€	70,00
b) eines stehenden Grabmals	€	150,00
<b>(3) Gebühren für die Bestattung</b>		
werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost), dies sind:		
1. für eine Erdbestattung		
a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m	€	400,00
Särge über 1,20m	€	660,00
b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m	€	400,00
Särge über 1,20m	€	660,00
2. für eine Urnenbeisetzung	€	180,00
3. für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte (innerhalb der Nutzungsfrist)	€	350,00
<b>(4) Sonstige Gebühren</b>		
1. Benutzung der Leichenhalle	€	250,00
- Pauschale Kostenerstattung -		

- |   |   |              |
|---|---|--------------|
| 2. Benutzung des Abschiedsraums<br>Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung<br>des Abschiedsraums als kirchlicher Raum gebührenfrei. | € | 350,00       |
| 3. Herrichten einer Grabstätte (Anlage der Grabstätte, Ausführung von<br>Erdarbeiten), je angefangene Stunde                        | € | 50,00        |
| 4. Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundaments,<br>einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage                 |   |              |
| a) liegendes Grabmal  | € | 52,50        |
| b) stehendes Grabmal einschl. Fundament<br>mit einer Ansichtsfläche von <u>bis zu 0,40 qm</u>                                       | € | 105,00       |
| c) stehendes Grabmal einschl. Fundament<br>mit einer Ansichtsfläche von <u>bis zu 0,90 qm</u>                                       | € | 140,00       |
| d) stehendes Grabmal einschließlich Fundament<br>mit einer Ansichtsfläche von <u>über 0,90 qm</u>                                   |   | nach Aufwand |
| e) für die Ablage von Grabsteinen aus ausgelaufenen<br>Grabnutzungsrechten auf dem Grabsteinfeld pro Stein                          | € | 350,00       |

Die Gebühr für das Abräumen und Entsorgen der Grabmale und Grabmalfundamente werden zum Zeitpunkt der Grabmalgenehmigung fällig.

Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird.

Bei Grabmalgenehmigungen, die betreffend Friedhof Waabs vor dem 01.10.2012, betreffend Friedhof Karby vor dem 01.12.2012, Friedhof Rieseby betreffend 01.08.2018 und betreffend Friedhof Sieseby vor dem 01.01.2014 erteilt wurden, wird die Gebühr der Entsorgung der Grabmale und Grabmalfundamente nach Ablauf der Nutzungsfrist fällig.

**(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für:**

- |                                |   |          |
|--------------------------------|---|----------|
| 1. die Ausgrabung einer Leiche | € | 3.300,00 |
| 2. die Ausgrabung einer Urne   | € | 300,00   |

**§ 7**

**Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

\*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Rieseby, den 25.08.2021

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwansen  
Der Kirchengemeinderat

  
\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende)



  
\_\_\_\_\_  
(Mitglied)

**Bekanntmachungshinweis:**

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen  
am 25.8.2021
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung  
kirchenaufsichtlich genehmigt  
am 28.09.2021
3. veröffentlicht  
am 29.10.2021 in der Eckernförder Zeitung  
am 29.10.2021 auf der homepage [kkre.de/Friedhöfe](http://kkre.de/Friedhöfe)  
am 29.10.2021 öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro  
der Kirchengemeinde Schwansen



**Kirchenaufsichtlich genehmigt**

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde  
Kirchenkreisverwaltung

  
\_\_\_\_\_  
Verwaltungsleitung

Rendsburg, 28.09.21